

Berufsgruppen spezial > THERAPEUTINNEN

Rechnungsnummerierung

Hier ist zu unterscheiden, ob für alle Honorarnoten nur ein einziger Rechnungskreis oder ein gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen geführt wird.

~ **Einheitlicher Rechnungskreis**

Wir empfehlen, einen gesonderten Rechnungskreis für die Honorarnoten an Sozialversicherungsträger, Vereine, VeranstalterInnen von Seminaren, Vorträgen etc. zu führen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen – auch wenn keine Umsatzsteuer verrechnet wird. Wer nichttherapeutische Leistungen (z.B. Supervision) neben sonstigen umsatzsteuerfreien Leistungen erbringt, benötigt bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze (dadurch USt-Verrechnung) grundsätzlich auch eine UID-Nummer (wird meist vom Auftraggeber verlangt). Umfasst dieser z.B. Honorarnoten an Sozialversicherungsträger, PatientInnen, VeranstalterInnen von Seminaren, Vorträgen etc., dann müssen alle Rechnungen - auch die an PatientInnen - laufend nummeriert werden.

~

Gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen

In diesem Fall ist keine laufende Nummerierung der Honorarnoten an die PatientInnen erforderlich.

Für einen Überblick über Rechnungsmerkmale siehe auch: [Rechnungsmerkmale.pdf](#)

Zur häufig gestellten Frage betreffend umsatzsteuerliche Behandlung der Supervision:

Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision insbesondere dadurch, dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person bzw. ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung des Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapie-gesetzes an. Daher sind derartige Leistungen – sofern nicht die Kleinunternehmerregelung gilt – **zuzüglich mit 20 % USt** zu belasten, mit fortlaufender Rechnungsnummer und UID-Nummer zu versehen.

AUSNAHME: Nur für die **Ausbildungssupervision** gilt die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 11 lit a und b UStG.